

**BEGRÜNDUNG**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 68**  
**„SKATERANLAGE HESSISCH OLDENDORF“**  
- 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG -  
- *BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG* -



STADT HESSISCH OLDENDORF

ST HESSISCH OLDENDORF



URSCHRIFT

PLANVERFASSER: DIPL.-GEOGR.  
ASKAN LAUTERBACH  
STADTPLANER (AK NDS.) UND BERATENDER INGENIEUR

BEARBEITUNG: M. SC. UMWELTPLANUNG  
FREIA KENTSCHE

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH  
ZIESENISSTRASSE 1  
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57 0  
FAX.: 05151 / 60 98 57 4

E-Mail: [info@lauterbach-planungsbuero.de](mailto:info@lauterbach-planungsbuero.de)  
[www.lauterbach-planungsbuero.de](http://www.lauterbach-planungsbuero.de)

# BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>0. VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>1. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>5</b>
1.1 Lage, Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	5
1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes	5
1.3 Flächennutzungsplan	5
<b>2. VERANLASSUNG, ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>8</b>
<b>3. PLANUNGSKONZEPT .....</b>	<b>8</b>
3.1 Nutzungsstruktur	8
3.2 Verkehrserschließung, ÖPNV	9
<b>4. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>9</b>
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.2 Überbaubare Grundstücksfläche	10
<b>5. VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>6. IMMISSIONEN, ALTLASTEN, KAMPFMITTEL, DENKMALSCHUTZ, HOCHWASSER- SCHUTZ .....</b>	<b>10</b>
<b>7. UMWELTBELANGE .....</b>	<b>13</b>
7.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	13
7.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	14
<b>8. STÄDTEBAULICHE WERTE .....</b>	<b>19</b>
<b>9. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>19</b>
8.1 Bodenordnende Maßnahmen	19
8.2 Kosten, Finanzierung	19
<b>10. VERFAHRENSABLAUF / ABWÄGUNGSVORGANG .....</b>	<b>20</b>

**Anlage: „Schalltechnische Beurteilung zur Verwirklichung eines Bewegungsparks  
in Hessisch-Oldendorf, Weserstraße“**

## 0. Vorbemerkungen

Der vorliegende Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung aller Vorhaben und Maßnahmen für die künftige Nutzung von Grund und Boden innerhalb des Plangebietes. Da das Plangebiet innerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile liegt, kann das Planungsvorhaben als Maßnahme zur Innenentwicklung bewertet werden. Gemäß § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn u.a. folgende Parameter zutreffen:

- die Größe der Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>,
- es ist kein Vorhaben mit einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (z.B. Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes),
- es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Da die Größe des Geltungsbereiches mit rd. 1.135 m<sup>2</sup> deutlich unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup> liegt und die weiteren Punkte ebenfalls zutreffen, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Es wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen eines Umweltberichtes verzichtet. Weiterhin entfällt die Eingriffsregelung, da Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

# 1. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

## 1.1 Lage, Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Ortskernes von Hessisch Oldendorf, und zwar südlich des „Münchhausenrings“ und westlich der „Weserstraße“. Südlich des Geltungsbereiches verläuft der Gleiskörper der Eisenbahnstrecke Hameln – Bad-Oeynhausen. Die genaue Lage und Abgrenzung gehen aus dem Übersichtsplan und der Planzeichnung hervor.

Der Geltungsbereich umfasst Teilbereiche der Flurstücke 8/4 und 2/7 der Flur 10, Gemarkung Hessisch Oldendorf.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 1.135 m<sup>2</sup>.

## 1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Skateranlage der Stadt Hessisch Oldendorf, bestehend aus einer asphaltierten Fläche und einer Halfpipe. Die direkte Nachbarschaft der Skater-Anlage ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich südlich im Abstand von ca. 40 m.

## 1.3 Flächennutzungsplan

Der seit dem Juli 2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt im Bereich des Plangebietes eine „Grünfläche“ gemäß § 5 (2) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Diese wird sowohl durch eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB, als auch durch eine „Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gemäß § 5 (3) Nr. 1 BauGB überlagert. Die dargestellte Maßnahmenfläche dient jedoch keiner konkreten Eingriffskompensation.

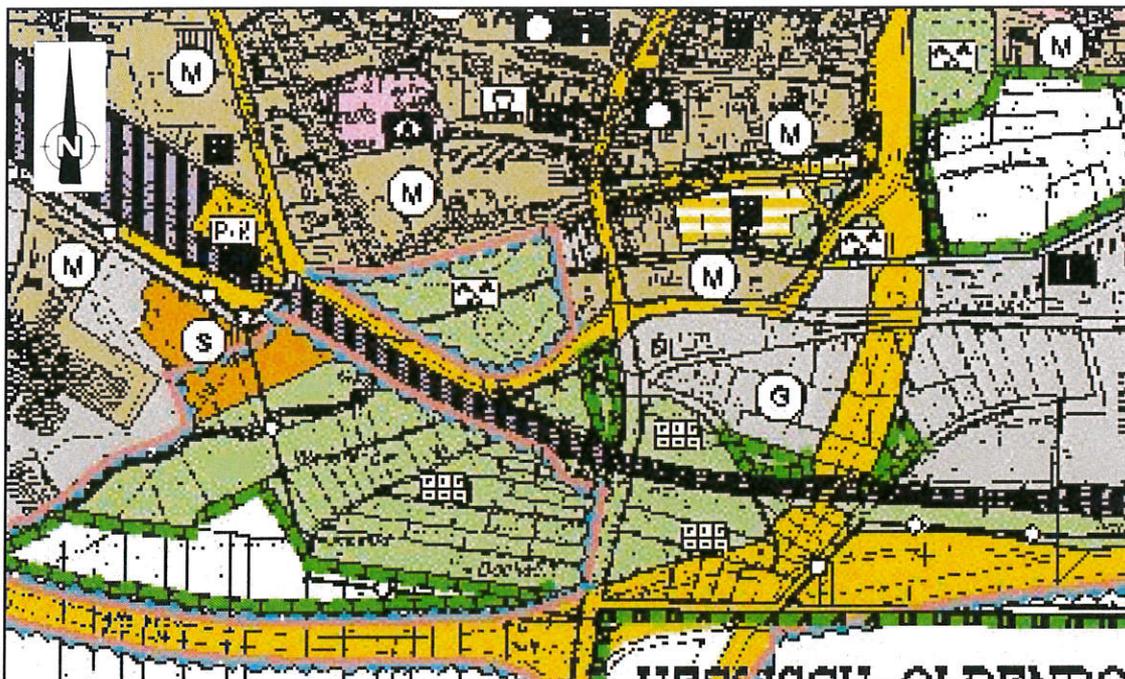
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Skateranlage Hessisch Oldendorf“ wurde der Flächennutzungsplan innerhalb seines Geltungsbereiches berichtigt.

Durch die Erweiterung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“, kann die vorliegende Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Weil die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht mehr mit den nunmehr verfolgten städ-

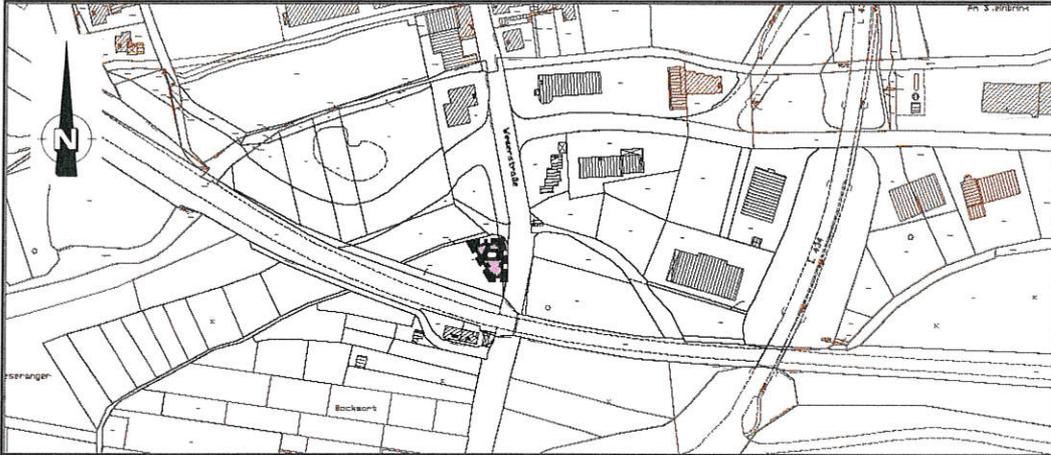
tebaulichen Zielsetzungen übereinstimmen, sind diese in Anwendung des § 13 a BauGB entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt zwar das formale Änderungs- und Genehmigungsverfahren für den Flächennutzungsplan; allerdings muss die städtebauliche Ordnung insgesamt dennoch gewahrt bleiben.

Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung gemäß den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes von „Grünfläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Sportanlage“ geändert. Da die dargestellte Maßnahmenfläche keiner konkreten Eingriffsbilanzierung dient, ist ein Ersatz für die entfallende Flächendarstellung nicht erforderlich. Die überlagernde Darstellung der „Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ wird beibehalten. Ziel dieser Berichtigung ist es, die Skateranlage zu erweitern. Die genaue Abgrenzung geht aus der Planzeichnung hervor.

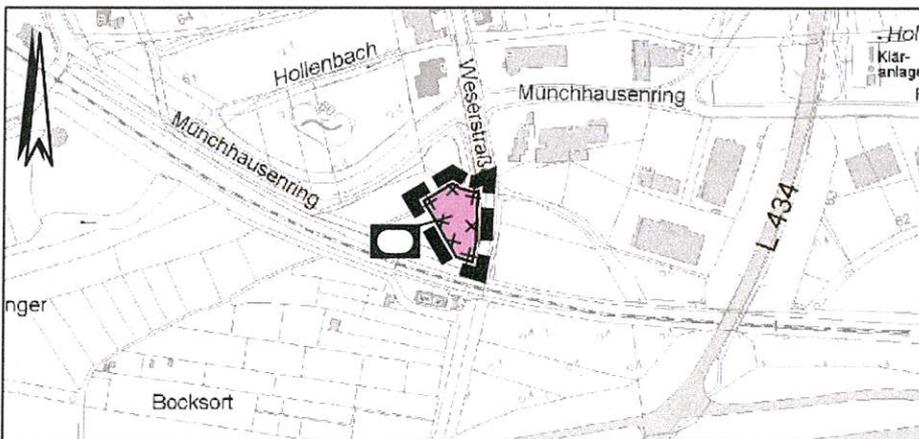
**Zeichnerische Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Ausschnitt, o.M.)**



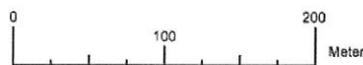
**Zeichnerische Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Skateranlage Hessisch Oldendorf“ (M 1:5000)**



**Zeichnerische Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes (M 1:5000)**



M 1:5000



**Planzeichenerklärung**

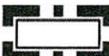
**1. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf**



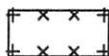
Fläche für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: Sportanlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB

**2. Sonstige Planzeichen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Flächen, deren Böden erheblich mit  
umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

B-Plan Nr. 68 „Skateranlage Hessisch Oldendorf“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadt Hessisch Oldendorf, ST Hessisch Oldendorf

Begründung

295-1BG-03.docx

## 2. VERANLASSUNG, ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES

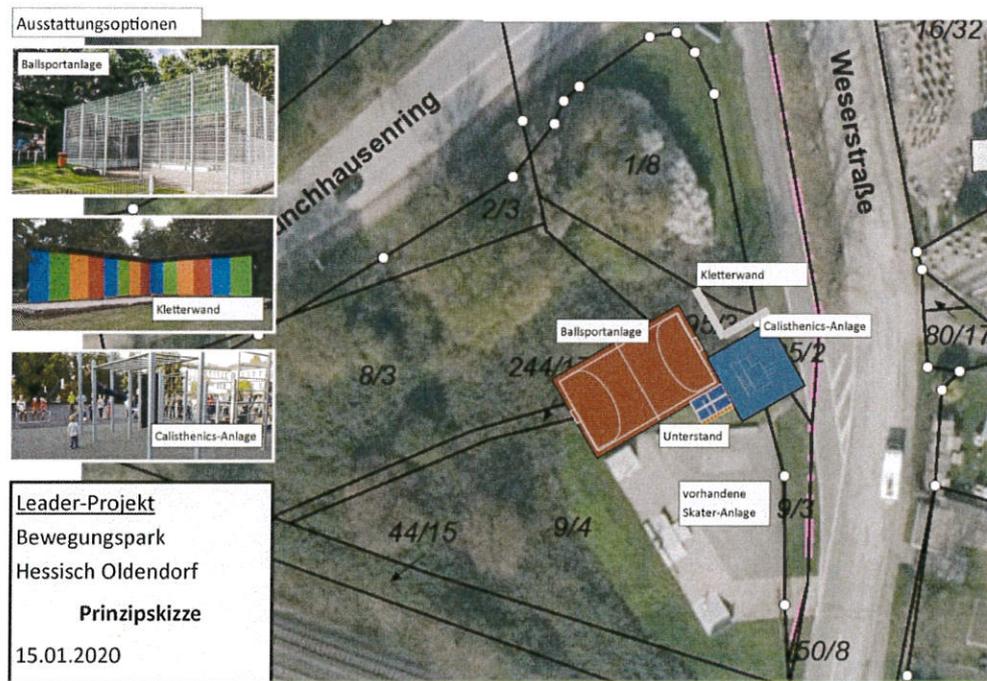
Die Stadt Hessisch Oldendorf plant im Plangebiet die Erweiterung einer bestehenden Skateranlage. Vorgesehen ist zunächst die Einrichtung einer Ballsportanlage, einer Calisthenics-Anlage und einer Kletterwand. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich, da die geplante Anlage gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht genehmigungsfähig ist (Außenbereich im Innenbereich). Hier werden die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Festsetzungen getroffen.

## 3. PLANUNGSKONZEPT

### 3.1 Nutzungsstruktur

Die vorhandene Skateranlage wird über die Weserstraße im Osten erschlossen. Die bestehende Anlage mit verschiedenen Hindernissen bzw. Parcourelementen soll im Norden durch eine Ballsportanlage, eine Kletterwand und einer Calisthenics-Anlage erweitert werden.

### Lageplan der vorhandenen Skateranlage und der Ausstattungsoptionen (ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 68 „Skateranlage Hessisch Oldendorf“, 1. Änderung und Erweiterung, Stadt Hessisch Oldendorf, ST Hessisch Oldendorf

### 3.2 Verkehrserschließung, ÖPNV

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Weserstraße im Osten und den Münchhausenring im Norden sichergestellt. Die Weserstraße führt in Richtung Norden in die Stadt Hessisch Oldendorf. Der Münchhausenring führt in Richtung Osten zur Landesstraße 434, die das Plangebiet an den überörtlichen Verkehr anbindet.

Die nächstgelegene Haltestelle der „ÖFFIs, Nahverkehr Hameln-Pyrmont“ befindet sich am Markt der Stadt Hessisch Oldendorf. Hier halten die Busse der Linien 20 (Hameln – Kleinwieden), 23 (Fischbeck – Hessisch Oldendorf), 24 (Wahrendahl – Hessisch Oldendorf), 25 (Hameln – Hessisch Oldendorf) und 27 (Langenfelden – Hessisch Oldendorf).

## 4. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Skateranlage Hessisch Oldendorf“, 1. Änderung und Erweiterung - Bebauungsplan der Innenentwicklung - enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

### 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“, um die geplanten Nutzungen zu ermöglichen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht bestimmt, da hierfür kein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

## 4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Auf die Festsetzung einer überbaubaren Fläche wird verzichtet, da keine Hauptgebäude vorhanden oder geplant sind. Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung wird nicht erwartet.

## 5. VER- UND ENTSORGUNG

Für den Betrieb der Skateranlage sind keine Aufenthaltsräume vorgesehen, eine Wasserver- oder Abwasserentsorgung ist daher nicht erforderlich. Das Regenwasser läuft derzeit von der versiegelten Fläche auf die umliegenden Grünflächen ab und wird dort zur Versickerung gebracht. Dieses wird beibehalten.

## 6. IMMISSIONEN, ALTLASTEN, KAMPFMITTEL, DENKMALSCHUTZ, HOCHWASSERSCHUTZ

### Nachbarschutz, Immissionen

Um unzumutbare Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft ausschließen zu können, wurde die „Schalltechnische Beurteilung zur Verwirklichung eines Bewegungsparks in Hessisch-Oldendorf, Weserstraße“ durch das Planungsbüro Lauterbach, Hameln, Stand 30.01.2020, erstellt (s. Anlage). Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die Berechnungsergebnisse gehen aus den anliegenden Ergebnistabellen hervor. Es zeigt sich, dass sowohl die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 1), als auch die berechneten Maximalpegel/Spitzenpegel (s. Tabelle 2) die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß Freizeitlärmrichtlinie unterschreiten. Voraussetzung ist eine Anordnung der Kletterwand zwischen Skateranlage und vorhandenem Wohnhaus im Süden, wie im Plan in der Anlage dargestellt. Insofern ist das geplante Vorhaben aus schalltechnischer Sicht als genehmigungsfähig anzusehen. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen werden demnach nicht erforderlich, sofern die o.g. Berechnungsgrundlagen eingehalten werden. Eine Nutzung innerhalb der Ruhezeiten, insbesondere sonntags sowie nachts, ist jedoch auszuschließen.“*

### Altlasten

Das Plangebiet liegt in einem Teilbereich des Altablagerungsstandortes 252 007 4 44. Hierbei handelt es sich um eine 3 m tiefe Grube, die mit Haus- und Sperrmüll, hausmüll-

ähnlichen Gewerbeabfällen, Garten- und Parkabfällen, land- und forstwirtschaftlichen Abfällen, Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch verfüllt ist.

### **Kampfmittelbeseitigung**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover - zu benachrichtigen.

### **Denkmalschutz**

Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodendenkmäler oder Hinweise auf Bodendenkmäler gefunden werden, so sind diese gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) der Stadt Hessisch Oldendorf oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind für vier Werktage in unverändertem Zustand zu belassen und vor Fremdeinwirkung zu schützen.

### **Hochwasserschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Skateranlage Hessisch Oldendorf“ – 1. Änderung und Erweiterung – liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Große Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser.

### Durch Verordnung vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Weser



Nach dem aktuellen „Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)“ ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Neue Baugebiete im Sinne des WHG sind nur solche, bei denen durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzung auf bisher unbebauter Fläche erstmals eine Bebauung ermöglicht werden soll. Gemäß § 78 Abs. 2 kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn u.a.

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Es ist eine an die jeweilige Planungssituation angepasste Berücksichtigung des Hochwasserschutzes, insbesondere auch im Fall einer durch die Planung ermöglichten Nachverdichtung eines bereits vorhandenen Baugebietes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen wasserrechtlichen Abweichungsentscheidung sicherzustellen.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die planende Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

## **7. UMWELTBELANGE**

### **7.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Wie einleitend erläutert, wird dieser Bebauungsplan entsprechend den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß Abs. 2 durchgeführt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten dabei Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes sowie einer Ausgleichsbilanzierung sind deshalb in diesem Verfahren formell nicht erforderlich.

Trotzdem ist die Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Schutzgütern grundsätzlich geboten, um im Rahmen der Abwägung ein ausgewogenes Ergebnis erzielen zu können.

## 7.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

### Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die bestehende Skateranlage der Stadt Hessisch Oldendorf. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Direkt westlich und nördlich der Anlage zum Münchhausenring hin erstreckt sich ein ausgeprägter Gehölzbestand.

### Biotoptypen

Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich versiegelte Flächen der Skateranlage. Die direkt an die Skateranlage angrenzenden Randbereiche werden hier von regelmäßig gemähten Scherrasen eingenommen. Im Norden grenzen an die Skateranlage ein Streifen mit hochwüchsigen Ruderal- und Staudenfluren an, der 1-2 x im Jahr gemäht wird. Der nördliche Randbereich des Plangebietes wird von einem geschlossenen Brombeergebüsch eingenommen. Baumbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Nordosten eine mehrstämmige, ca. 30 Jahre alte Linde, die von der Planänderung nicht betroffen ist.

Im Rahmen der Kartierung wurden keine seltenen, gefährdeten (Rote-Liste-Arten) oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten festgestellt. Aufgrund der standörtlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten sind auch keine Nachweise seltener oder gefährdeter Arten zu erwarten. Die angetroffenen Pflanzengesellschaften sind nicht auf besondere Standortverhältnisse angewiesen. Durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen gehen im nördlichen Bereich Hochstaudenfluren und Ruderalgebüsche aus Brombeeren verloren.

### **Vögel**

Das Plangebiet sowie auch die nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen bieten diversen Vogelarten geeignete Lebensräume, die als Bruthabitat, Ruhestätte und als Nahrungshabitat dienen.

Es erfolgte eine stichprobenhafte Kontrolle des Plangebietes hinsichtlich möglicher Höhlen- und Horstbäume. Da im Plangebiet keine geeigneten Gehölze vorkommen, kann ein Vorkommen von Specht- und Greifvogelarten etc. ausgeschlossen werden. Kennzeichnend für das Plangebiet ist das Vorkommen von relativ weit verbreiteten Vogelarten, wie z.B. Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Blaumeise, die jedoch überwie-

gend in den nördlich angrenzenden Gehölzbereichen brüten und das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Die im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen vorkommenden Arten nehmen i.d.R. von Jahr zu Jahr unterschiedliche Nistplätze ein und bauen ihre Nester neu. Des Weiteren stehen in den angrenzenden Bereichen vergleichbare Strukturen als Niststandorte zur Verfügung.

Zusammenfassend ist allenfalls von kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten auszugehen. Dies hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

### **Fledermäuse**

Das Vorkommen von Fledermausquartieren im Plangebiet kann auf der Grundlage einer entsprechenden Kartierung im Mai und Juni 2020 ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine geeigneten Gehölze vorhanden sind.

Die Nutzung der insbesondere an das nördliche Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Eine entsprechende Kartierung hat nicht stattgefunden. Aufgrund der in der weiteren Umgebung bestehenden Vorkommen kann davon ausgegangen werden, dass die nördlichen Randbereiche des Plangebietes u.a. von Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus als Nahrungshabitat genutzt werden.

Alle einheimischen Fledermausarten sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen. Quartiere von Fledermäusen befinden sich in Baumhöhlen sowie in und an Gebäuden. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen legen z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen an. Den Winter verbringen sie überwiegend in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist hierbei eine hohe Luftfeuchtigkeit und Ungestörtheit.

Durch die geplante Verwirklichung eines Bewegungsparks entstehen jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen. Die vorhandenen Freiflächen des Plangebietes können weiterhin für Jagdflüge genutzt werden.

### **Weitere Tierartengruppen**

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen kann das Vorkommen von im Bestand gefährdeten Amphibien-, Reptilien, Heuschrecken- und Tagfalterarten (sog. Rote-Liste-Arten) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Ein-

schätzung erfolgt auf der Grundlage einer Stichprobenerfassung im Mai und Juni 2020, eine systematische Kartierung ist nicht erfolgt.

### **Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte**

Im Rahmen des Artenschutzes sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG genannt werden. Das heißt, es sind im speziellen Artenschutz alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beachten.

Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten - mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) - zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (Verbotstatbestände). Diese Punkte sind bereits im Vorfeld zu einem Bauvorhaben zu beachten:

- a. § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- b. Nach 44 (1) Nr. 2 sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art verschlechtert.
- c. Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Arten in einer Art-für-Art Betrachtung komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend und in diesem Fall aus Gründen der Betroffenheit auch nicht angezeigt ist.

In Bezug auf die geschützten Tierarten ist für das Plangebiet keine wesentliche Betroffenheit abzuleiten.

Grundsätzlich sind die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die hier durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar

anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung bei möglichen Erweiterungsanbauten (Baufelddräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

### **Schutzgut Fläche, Boden und Wasser**

Negative Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser können sich in erster Linie durch den Verlust ökologischer Funktionen des Bodens sowie einen erhöhten Oberflächenabfluss durch Überbauung und Versiegelung bisher offener Grundflächen ergeben.

Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sind nur indirekt betroffen. ca. 100 m nördlich des Plangebietes verläuft der Hollenbach, ein sehr stark verändertes Fließgewässer. Etwa 750 m südlich des Plangebietes verläuft die Weser, die mit ihrem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bis in das Plangebiet hineinwirkt.

Auf die einschränkenden Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete" wird hingewiesen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann als zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Vor dem Bauantrag bzw. der Baugenehmigung hat zunächst eine Prüfung der wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen, da die Baugenehmigung ohne weitere Prüfung zu versagen ist, wenn die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG nicht erteilt wird.

Im Plangebiet soll die bereits bestehende Skateranlage um eine Ballsportanlage, eine Kletterwand und einer Calisthenics-Anlage erweitert werden. Dies ist planungsrechtlich derzeit nicht möglich. Aufgrund der geplanten Erweiterungen ergeben sich zusätzliche Versiegelungen, die zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser führen. Die vorhandenen Versiegelungen sind dabei jedoch als erhebliche Vorbelastungen zu bewerten.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus ihrer Lage und klimawirksamen Ausstattung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas sind angesichts der Größe des Plangebietes und der relativ geringen zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft/Ortsbild**

Das Plangebiet liegt südlich des Ortskernes von Hessisch Oldendorf, und zwar südlich des Münchhausenrings und westlich der Weserstraße. Südlich des Geltungsbereiches verläuft der Gleiskörper der Eisenbahnstrecke Hameln – Bad-Oeynhausen. Die direkte Nachbarschaft der bestehenden Skater-Anlage ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage.

Zu einer erheblichen Veränderung des durch die vorhandene Bebauung und Nutzung gewachsenen Ortsbildes kommt es durch die Planung nicht.

### **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich bereits eine Skateranlage. Die direkte Nachbarschaft der Skater-Anlage ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich südlich im Abstand von ca. 40 m.

Wie bereits beschrieben, soll mittels dieser Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes die Erweiterung einer Skateranlage um eine Ballsportanlage und eine Kletterwand an einem bestehenden Standort ermöglicht werden.

Um unzumutbare Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft ausschließen zu können, wurde die „Schalltechnische Beurteilung zur Verwirklichung eines Bewegungsparks in Hessisch-Oldendorf, Weserstraße“ durch das Planungsbüro Lauterbach, Hameln, Stand 30.01.2020, erstellt (s. Pkt. 6).

Negative Beeinträchtigungen für die Menschen und ihre Gesundheit sind nicht zu erwarten. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Anordnung der Kletterwand zwischen Skateranlage und der vorhandenen Wohnhäuser im Süden.

### **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Unter dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind Güter und Objekte zu verstehen, die eine gesellschaftliche Bedeutung haben. Diese Güter und Objekte dürfen durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit oder prägenden Bedeutung (Ortsbild oder historische Bedeutung) nicht eingeschränkt werden. Hierunter fallen u.a. archäologische Funde, andere Bodendenkmäler, architektonisch wertvolle Bauten und Baudenkmäler sowie Grabfelder und Grabstätten.

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

## 8. STÄDTEBAULICHE WERTE

### Flächenbilanz

<b>Bruttofläche:</b>	<b>1.135 m<sup>2</sup></b>	<b>=</b>	<b>0,1 ha</b>	<b>=</b>	<b>100,0 %</b>
Fläche für den Gemeinbedarf	1.135 m <sup>2</sup>	=	0,1 ha	=	100,0 %

## 9. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

### 8.1 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Neuordnung der Flurstücke ist nicht erforderlich. Diese befinden sich bereits im Gemeindebesitz.

### 8.2 Kosten, Finanzierung

Es fallen keine Erschließungskosten an, die durch den kommunalen Haushalt zu tragen sind.

Die für die Errichtung der Anlage veranschlagten Kosten sind im Haushalt für das Jahr der Umsetzung vorzusehen.

## 10. VERFAHRENSABLAUF / ABWÄGUNGSVORGANG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB hat im Zeitraum vom 24.08.2020 bis einschließlich 25.09.2020 stattgefunden.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben/Email vom 19.08.2020 und einer Frist bis zum 25.09.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der separaten Abwägungstabelle zu entnehmen.



Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat diese Begründung in seiner Sitzung am 26.11.2020 gebilligt.

Hessisch Oldendorf, den ...14.09.2021

gez. Krüger

.....

Bürgermeister

## Anlage:

„Schalltechnische Beurteilung zur Verwirklichung eines Bewegungsparks in Hessisch-Oldendorf, Weserstraße“



Planungsbüro Lauterbach • Ziesenisstraße 1 • 31785 Hameln

Stadt Hessisch Oldendorf  
Räumliche Planung  
Herrn Faust  
Marktplatz 13

31840 Hessisch-Oldendorf

STADTPLANUNG  
SCHALLSCHUTZ  
LANDSCHAFTSPLANUNG  
PROJEKTMANAGEMENT

**PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH  
ZIESENISSTRASSE 1  
31785 HAMELN**

TEL. 05151 / 60 98 57 0  
FAX. 05151 / 60 98 57 4

E-Mail: [info@lauterbach-planungsbuero.de](mailto:info@lauterbach-planungsbuero.de)  
[www.lauterbach-planungsbuero.de](http://www.lauterbach-planungsbuero.de)

30.01.2020  
LA

## **Schalltechnische Beurteilung zur Verwirklichung eines Bewegungsparks in Hessisch-Oldendorf, Weserstraße**

Sehr geehrter Herr Faust,

zum o.g. Vorhaben habe ich schalltechnische Berechnungen durchgeführt. Grundlage der hiermit vorgelegten Beurteilung bildet die vorhandene Skateranlage - entnommen aus einem Luftbild - sowie Ihre Prinzipskizze vom 15.01.2020.

### **Beschreibung der örtlichen Situation**

Die direkte Nachbarschaft der Skater-Anlage ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen Weserstraße 38 und 38a befinden sich südlich im Abstand von ca. 40 m. Die Einordnung der Schutzbedürftigkeit erfolgt anhand des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hessisch Oldendorf, der den Bereich als Gemischte Baufläche darstellt.

### **Berechnungsgrundlagen:**

Die Bewertung erfolgt in Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie. Die Richtwerte für den Vergleich mit den ermittelten Beurteilungspegeln betragen werktags für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Mischgebieten:

tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A) (08 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A) (morgens 06 - 08 Uhr, abends 20 - 22 Uhr)
nachts	45 dB(A) (22 - 06 Uhr)



Bei den schalltechnischen Berechnungen zur **vorhandenen Skaterbahn** wurden folgende Elemente berücksichtigt und jeweils als Einzelpunkte mit nachstehenden Schalleistungspiegeln digitalisiert:

Coping-Ramp:	$L_{WA} = 96 \text{ dB(A)}$	$L_{WAmax} = 115 \text{ dB(A)}$
Bank:	$L_{WA} = 99 \text{ dB(A)}$	$L_{WAmax} = 118 \text{ dB(A)}$
Funbox:	$L_{WA} = 101 \text{ dB(A)}$	$L_{WAmax} = 116 \text{ dB(A)}$
2 x Flatland:	$L_{WA} = 89 \text{ dB(A)}$	$L_{WAmax} = 114 \text{ dB(A)}$

Bis auf die Flatland-Punkte wurden alle Schallquellen in 1 m über Grund angesetzt (Flatland: 0,05 m über Grund).

(entsprechend: VDI-Richtlinien 3770: Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012)

Die geplante **Ballsportanlage** wurde als Flächenschallquelle mit einem Schalleistungspegel von:

$$L_{WA} = 101 \text{ dB(A)} \quad L_{WAmax} = 115 \text{ dB(A)}$$

in 1,5 m Höhe digitalisiert.

(Quelle: VDI 3770, "Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport und Freizeitanlagen", September 2012, entsprechend: Schalleistungspegel für Fußballspielen mit laustarker Kommunikation (Kinderschreien), 25 Spieler, Bolzplätze)

Bei der geplanten **Calasthenics-Anlage** handelt es sich um eine weniger schallintensive Nutzung. Für die Fläche wurden zur Sicherheit Kommunikationsgeräusche berücksichtigt:

$$L_{WA} = 83 \text{ dB(A)}$$

(Quelle: Sprachpegel, laut, aus "Taschenbuch der Akustik", 1994)

Die geplante **Kletterwand** wurde entsprechend einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 16 m berücksichtigt. Die Position ist im Schalltechnischen Lageplan im Anhang nachzuvollziehen.

Die Eingabeparameter der Schallquellen gehen auch aus der Anlage (Liste der Schallquellen) hervor. Für die zu beurteilende Situation wurde eine Einwirkdauer von 6 h innerhalb der Tageszeit berücksichtigt. Dieser Zeitraum entspricht den aktuellen Einschätzungen des Jugendpflegers der Stadt Hessisch Oldendorf als Nutzungsdauer in den Sommermonaten.



### Ergebnisse der Schalltechnischen Berechnungen:

Die Berechnungsergebnisse gehen aus den anliegenden Ergebnistabellen hervor. Es zeigt sich, dass sowohl die berechneten Beurteilungspegel (s. Tabelle 1), als auch die berechneten Maximalpegel/Spitzenpegel (s. Tabelle 2) die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß Freizeitlärmrichtlinie unterschreiten. Voraussetzung ist eine Anordnung der Kletterwand zwischen Skateranlage und vorhandenen Wohnhäusern im Süden, wie im Plan in der Anlage dargestellt. Insofern ist das geplante Vorhaben aus schalltechnischer Sicht als genehmigungsfähig anzusehen. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen werden demnach nicht erforderlich, sofern die o.g. Berechnungsgrundlagen eingehalten werden. Eine Nutzung innerhalb der Ruhezeiten, insbesondere sonntags sowie nachts, ist jedoch auszuschließen.

Aus den obenstehenden Gründen wird das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht als genehmigungsfähig eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Geogr.  
Askan Lauterbach  
Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur

### Anlagen:

- 2 Ergebnistabellen
- 1 Lageplan
- Programmausdrucke (7 Blatt)

# Skater-Anlage mit Bewegungspark

## Tabelle 1

### Beurteilungspegel - "001-Anlage.sit"

**Legende**

Immissionsort  
 Nutzung  
 Geschoss  
 HR  
 RW,Mo  
 RW,TaR  
 RW,A  
 RW,N  
 LrMo  
 LrTaR  
 LrA  
 LrN  
 LrMo,diff  
 LrTaR,diff  
 LrA,diff  
 LrN,diff

dB(A)  
 dB(A)

Name des Immissionsorts  
 Gebietsnutzung  
 Geschoss  
 Himmelsrichtung  
 Richtwert morgens  
 Richtwert tags außerhalb Ruhezeit  
 Richtwert abends  
 Richtwert nachts  
 Beurteilungspegel morgens  
 Beurteilungspegel tags außerhalb Ruhezeit  
 Beurteilungspegel abends  
 Beurteilungspegel nachts  
 Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrMo  
 Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrTaR  
 Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrA  
 Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrN



# Skater-Anlage mit Bewegungspark

## Tabelle 1

### Beurteilungspegel - "001-Anlage.sit"

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	RW,Mo	RW,TaR	RW,A	RW,N	LrMo	LrTaR	LrA	LrN	LrMo,diff	LrTaR,diff	LrA,diff	LrN,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Weserstraße 38	MI	EG	N	55	60	55	45		57						
		1.OG		55	60	55	45		59						
Weserstraße 38a	MI	EG	N	55	60	55	45		57						
		1.OG		55	60	55	45		59						

# Skater-Anlage Tabelle 2 Liste der Spitzenpegel - "001-Anlage.sit" - Maximalpegel

**Legende**

Immissionsort  
Nutzung  
Ge- schoss  
HR  
RW, TIR, max  
RW, TaR, max  
RW, N, max  
LTIR, max  
LTaR, max  
LN, max  
LTIR, max, diff  
LTaR, max, diff  
LN, max, diff

dB(A)  
dB(A)

Name des Immissionsorts  
Gebietsnutzung  
Geschoss  
Himmelsrichtung  
Richtwert Maximalpegel tags i.R.  
Richtwert Maximalpegel tags a.R.  
Richtwert Maximalpegel nachts  
Maximalpegel tags i.R.  
Maximalpegel tags a.R.  
Maximalpegel nachts  
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LTIR, max  
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LTaR, max  
Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LN, max



Skater-Anlage  
Tabelle 2  
Liste der Spitzenpegel - "001-Anlage.sit" - Maximalpegel

Immissionsort	Nutzung	Ge- schoss	HR	$\{W, TIR, max\}$	$\{W, TaR, ma\}$	RW, N, max	L TIR, max	L TaR, max	LN, max	TIR, max, d	$\{aR, max, d, N, max, dif\}$
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Weserstraße 38	MI	EG	N	85	90	65		72,8			---
		1.OG		85	90	65		74,4			---
Weserstraße 38a	MI	EG	N	85	90	65		72,6			---
		1.OG		85	90	65		74,1			---

- Legende**
- Punktschallquelle \*
  - Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Immissionsort \*
  - Flächenschallquelle
  - Wall- oder Wandfußlinie
  - Absorptionsflächen Boden

Planformat im Original: DIN A 3

**Schalltechnische Beurteilung  
zur Skater-Anlage mit  
Bewegungspark  
in Hessisch-Oldendorf  
Weserstraße**

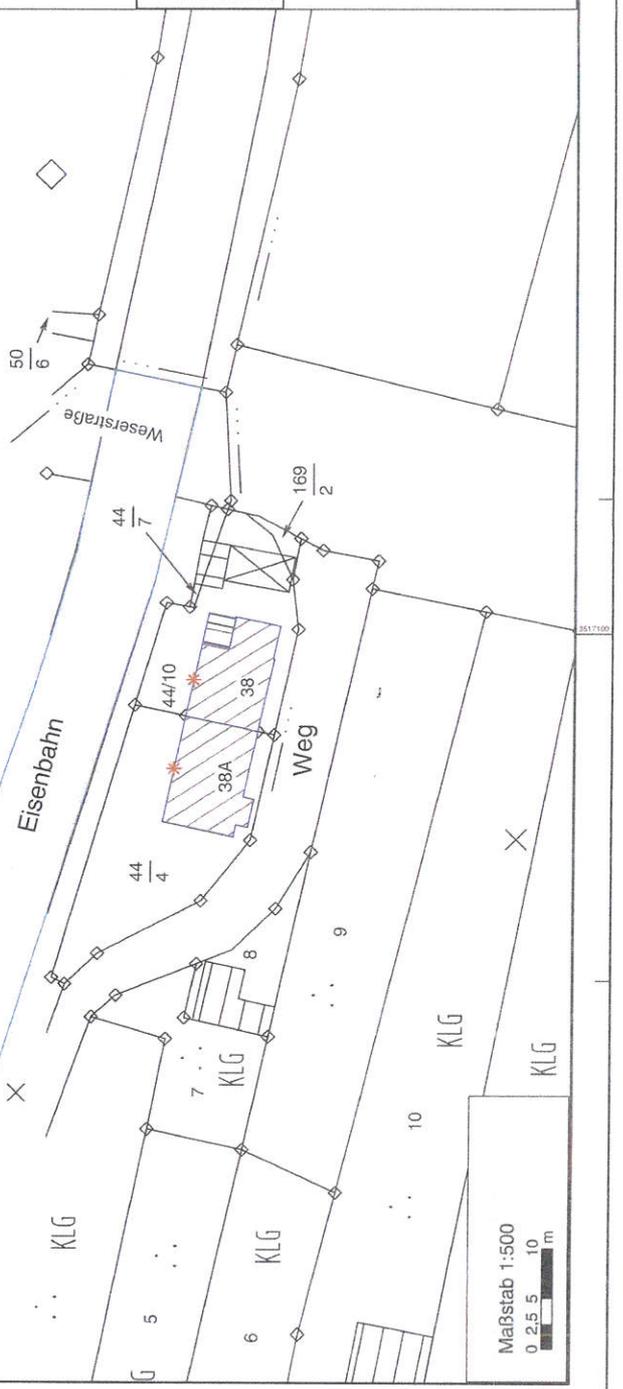
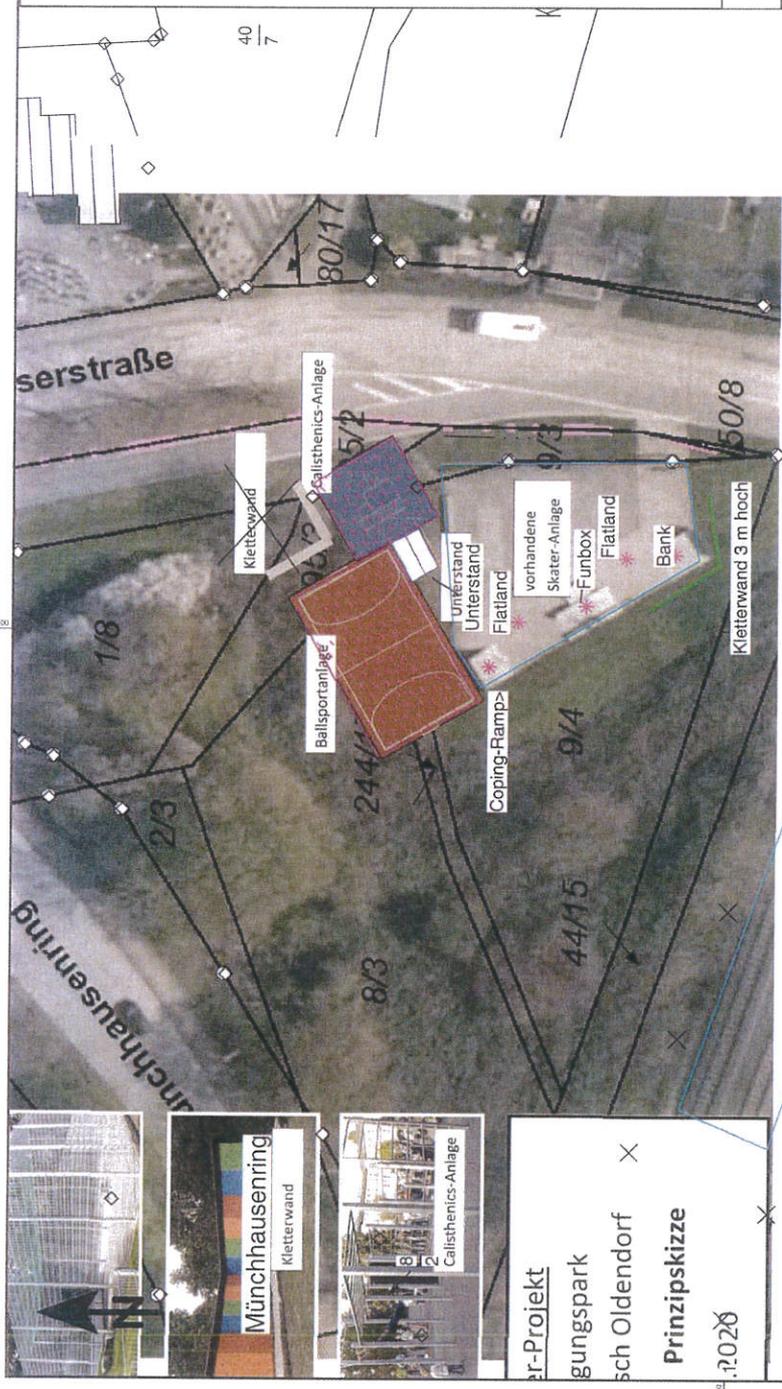
**PLANUNGSBÜRO**  
**PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH**

- Stadtplanung
- Landschaftsplanung
- Schallschutz
- Projektmanagement

Ziesenisstraße 1  
31785 Hardeß  
Tel.: 05151609857-0 • Fax.: 05151609857-4  
**LAUTERBACH**

**Karte 1**  
Schalltechnischer Lageplan  
Anlagengeräusche

30.01.2020

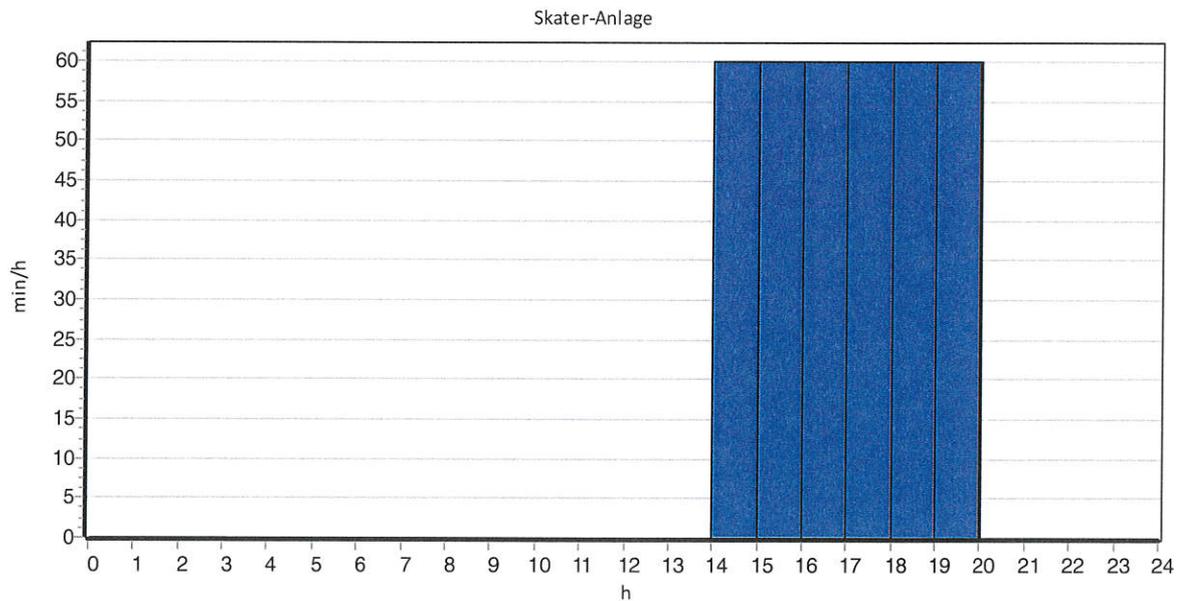


**er-Projekt**  
**gungspark**  
**sch Oldendorf** X  
**Prinzipskizze**  
2020

Maßstab 1:500  
0 2.5 5 10 m

# Skater-Anlage

## 1 : Skater-Anlage



Stunde	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
min/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stunde	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
min/h	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,00	60,00
Stunde	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24
min/h	60,00	60,00	60,00	60,00	0,00	0,00	0,00	0,00

# Skater-Anlage

## Rechenlauf-Info - "001-Anlage.sit" -

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Skater-Anlage  
 Projekt Nr.:  
 Projektbearbeiter: Hilvert  
 Auftraggeber: Stadt Hessisch Oldendorf

Beschreibung:  
 Schallbeurteilung Bewegungspark Januar 2020

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall  
 Titel: "001-Anlage.sit"  
 Gruppe: Noname.runx  
 Laufdatei: RunFile.runx  
 Ergebnisnummer: 1  
 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)  
 Berechnungsbeginn: 30.01.2020 09:54:13  
 Berechnungsende: 30.01.2020 09:54:13  
 Rechenzeit: 00:00:109 [m:s.ms]  
 Anzahl Punkte: 2  
 Anzahl berechneter Punkte: 2  
 Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (13.01.2020) - 64 bit

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1  
 Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m  
 Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m  
 Suchradius 5000 m  
 Filter: dB(A)  
 Toleranz: 0,001 dB  
 Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:  
 Gewerbe: ISO 9613-2: 1996  
 Luftabsorption: ISO 9613-1  
 regulärer Bodeneffekt (Kapitel 7.3.1), für Quellen ohne Spektrum automatisch alternativer Bodeneffekt  
 Begrenzung des Beugungsverlusts:  
 einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB  
 Seitenbeugung: Veraltete Methode (seitliche Pfade auch um Gelände)  
 Umgebung:  
 Luftdruck 1013,3 mbar  
 relative Feuchte 70,0 %  
 Temperatur 10,0 °C  
 Meteo. Korr. C0(6-18h)[dB]=0,0; C0(18-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
 Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein  
 Beugungsparameter: C2=20,0  
 Zerlegungsparameter:  
 Faktor Abstand / Durchmesser 2  
 Minimale Distanz [m] 1 m  
 Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung 1,0 dB  
 Max. Iterationszahl 4  
 Minderung  
 Bewuchs: ISO 9613-2  
 Bebauung: ISO 9613-2  
 Industriegelände: ISO 9613-2

Bewertung: Freizeittlärmrichtl. - Werktag  
 Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

### Geometriedaten

001-Anlage.sit 30.01.2020 09:54:06  
 - enthält:  
 SP\_Bewegungspark.geo 27.01.2020 12:29:00  
 SP\_Lageplan.geo 30.01.2020 08:51:18  
 SP\_Fußball.geo 30.01.2020 09:54:06  
 SP\_Kommunikationsgeräusche.geo 29.01.2020 09:50:20  
 SP\_Gebäude.geo 29.01.2020 09:07:10  
 SP\_ImmiOrte.geo 27.01.2020 12:03:56  
 SP\_Unterstand.geo 30.01.2020 09:32:32  
 SP\_Bodeneffekt.geo 28.01.2020 08:24:22  
 SP\_LSW.geo 30.01.2020 08:40:20  
 SP-Skateranlage-Einzelpunkte.geo 30.01.2020 09:43:36  
 SP\_Text.geo 30.01.2020 08:51:18



# Skater-Anlage

## Rechenlauf-Info - "001-Anlage.sit" - Maximalpegel -

### Projektbeschreibung

Projektitel: Skater-Anlage  
 Projekt Nr.:  
 Projektbearbeiter: Hilvert  
 Auftraggeber: Stadt Hessisch Oldendorf

Beschreibung:  
 Schallbeurteilung Bewegungspark Januar 2020

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall  
 Titel: "001-Anlage.sit" - Maximalpegel  
 Gruppe: Noname.runx  
 Laufdatei: RunFile.runx  
 Ergebnisnummer: 2  
 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)  
 Berechnungsbeginn: 30.01.2020 09:54:15  
 Berechnungsende: 30.01.2020 09:54:15  
 Rechenzeit: 00:00:062 [m:s.ms]  
 Anzahl Punkte: 2  
 Anzahl berechneter Punkte: 2  
 Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (13.01.2020) - 64 bit

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung: 1  
 Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m  
 Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m  
 Suchradius: 5000 m  
 Filter: dB(A)  
 Toleranz: 0,001 dB  
 Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:  
 Gewerbe: ISO 9613-2: 1996  
 Luftabsorption: ISO 9613-1  
 regulärer Bodeneffekt (Kapitel 7.3.1), für Quellen ohne Spektrum automatisch alternativer Bodeneffekt  
 Begrenzung des Beugungsverlusts:  
 einfach/mehrfach: 20,0 dB / 25,0 dB  
 Seitenbeugung: Veraltete Methode (seitliche Platte auch um Gelände)  
 Umgebung:  
 Luftdruck: 1013,3 mbar  
 relative Feuchte: 70,0 %  
 Temperatur: 10,0 °C  
 Meteo. Korr. C0(6-18h)[dB]=0,0; C0(18-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
 Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein  
 Beugungsparameter: C2=20,0  
 Zerlegungsparameter:  
 Faktor Abstand / Durchmesser: 2  
 Minimale Distanz [m]: 1 m  
 Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung: 1,0 dB  
 Max. Iterationszahl: 4  
 Minderung:  
 Bewuchs: ISO 9613-2  
 Bebauung: ISO 9613-2  
 Industriegelände: ISO 9613-2

Bewertung:  
 Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt  
 Freizeidlärmrichtl. - Werktag

### Geometriedaten

001-Anlage.sit 30.01.2020 09:54:06  
 - enthält:  
 SP\_Bewegungspark.geo 27.01.2020 12:29:00  
 SP\_Lageplan.geo 30.01.2020 08:51:18  
 SP\_Fußball.geo 30.01.2020 09:54:06  
 SP\_Kommunikationsgeräusche.geo 29.01.2020 09:50:20  
 SP\_Gebäude.geo 29.01.2020 09:07:10  
 SP\_ImmiOrte.geo 27.01.2020 12:03:56  
 SP\_Unterstand.geo 30.01.2020 09:32:32  
 SP\_Bodeneffekt.geo 28.01.2020 08:24:22  
 SP\_LSW.geo 30.01.2020 08:40:20  
 SP-Skateranlage-Einzelpunkte.geo 30.01.2020 09:43:36  
 SP\_Text.geo 30.01.2020 08:51:18



# Skater-Anlage

## Liste der Schallquellen - "001-Anlage.sit"

### Legende

Schallquelle		Bezeichnung der Schallquelle
Z	m	Z-Koordinate (Höhe über NN)
I oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m,m <sup>2</sup>

# Skater-Anlage

## Liste der Schallquellen - "001-Anlage.sit"

Schallquelle	Z	I oder S	Lw	Lw'	
Ballsportanlage	1,50	204,07	101,0	77,9	
Bank	1,00		99,0	99,0	
Coping Ramp	1,00		96,0	96,0	
Flatland	0,05		89,0	89,0	
Flatland	0,05		89,0	89,0	
Funbox	1,00		101,0	101,0	
Kommunikation	1,50	83,61	83,0	63,8	

# Skater-Anlage

## Liste der Schallquellen - "001-Anlage.sit"

### Legende

Schallquelle		Bezeichnung der Schallquelle
Z	m	Z-Koordinate (Höhe über NN)
I oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m,m <sup>2</sup>

**Skater-Anlage**  
 Liste der Schallquellen - "001-Anlage.sit"

Schallquelle	Z	I oder S	Lw	Lw'	
Ballsportanlage	1,50	204,07	101,0	77,9	
Bank	1,00		99,0	99,0	
Coping Ramp	1,00		96,0	96,0	
Flatland	0,05		89,0	89,0	
Flatland	0,05		89,0	89,0	
Funbox	1,00		101,0	101,0	
Kommunikation	1,50	83,61	83,0	63,8	